

sungskriterien sowie die minimale und maximale Höhe der Parteientschädigung auch in Art. 9 ff. des Gebührentarifs für die Gemeinden nicht näher festgelegt. Angesichts dieser identischen gesetzlichen Ausgangslage gelangen die oben unter a) erwähnten Grundsätze auch im Rechtsmittelverfahren vor den Gemeindebehörden zur Anwendung. Weil kein für die Gemeindebehörden verbindlicher Tarif besteht, ist insbesondere der Stundenansatz nach Art. 24 Abs. 1 des Anwaltstarifs auch in diesen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich als untere Grenze für eine volle, noch kostendeckende Parteientschädigung zu beachten. Eine Gemeindebehörde, welche zwar eine Parteientschädigung zusprechen will, aber vom geltenden Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsverteidigung nach unten abweichen will, hat dies daher genauso zu begründen, wie wenn sie nur einen Bruchteil des vom Parteivertreter geleisteten Aufwandes als notwendig anerkennen will. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeindebehörden ihren mangels eines Tarifs besonders grossen Ermessensspielraum rechtsgleich und willkürfrei ausüben.

VGer 26.6.1996

2149

Bauen ausserhalb der Bauzonen. Eingliederungsgebot nach Art. 77 Abs. 2 EG zum RPG. Balkon mit Türe und Aussenabgang auf Sitzplatz; stilfremdes Element an Appenzeller Bauernhaus.

Nach Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG, bGS 721.1) haben sich Bauten und Anlagen so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dieses generelle Eingliederungsgebot wird in Art. 77 Abs. 2 EG zum RPG für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen konkretisiert. Demnach haben sich Neubauten, Umbauten und Renovationen der herkömmlichen Bauart zumindest in bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen. Diese Bestimmung geht nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung weit über ein blosses Verunstaltungsverbot hinaus und stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Schutz des traditionellen Baustils und dessen Ele-

mente dar. Wird durch dieses Eingliederungsgebot positiv eine gute Gestaltung zur Sicherstellung einer befriedigenden Gesamtwirkung verlangt (BGE vom 13.9.1994, i.S. F.B., mit Hinweis auf BGE 114 Ia 343), so bedeutet dies, dass an traditionellen Bauten stilgerechte Bauteile verlangt und stilfremde untersagt werden können. Dass Balkone an den herkömmlichen Appenzeller Bauernhäusern nicht vorkommen und stilfremd sind, ist vor Verwaltungsgericht unbestritten geblieben und wird durch die einschlägige Literatur bestätigt (zur Typologie des Appenzeller Bauernhauses: vgl. E. Steinmann, Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell A.Rh., Bd. II, Basel 1980, S. 3 ff.; S. Schlatter, Das Appenzellerhaus und seine Schönheiten, 3. Auflage, S. 10 ff.). Aber selbst ein blosser Treppenabgang zum Gartensitzplatz stellt ein stilfremdes Element dar. Nach der vorgenannten Typologie verfügt das traditionelle Appenzeller Bauernhaus in aller Regel nur über *einen* Zugang zum Wohnteil. Sind ausnahmsweise zum Wohnteil zwei Eingänge vorhanden, so handelt es sich für gewöhnlich um einen Haupt- und einen separaten Kellerzugang. Dass der Hauptzugang zum Wohnteil allenfalls einen Treppenaufgang aufweisen kann (vgl. Schlatter, a.a.O., S. 34 ff.), ändert nichts daran, dass bei einem Appenzeller Bauernhaus ein weiterer Nebenausgang von der Küche mit einer Freitreppe zum Gartensitzplatz genauso ein stilfremdes Element darstellt wie ein Balkon. Die Vorinstanzen haben dem Gesuchsteller neben dem bestehenden Haupteingang zu Recht lediglich noch einen zusätzlichen Kellerzugang bewilligt. Dagegen haben sie den Balkon sowie die Türe mit Freitreppe zum Sitzplatz zutreffend als stilfremde Elemente bezeichnet und dafür die Baubewilligung verweigert. Soweit der Beschwerdeführer dem entgegenhielt, das Erscheinungsbild der betroffenen Fassade sei durch eine früher bewilligte Lukarne bereits massiv verändert worden, liess sich dieser Sachverhalt nicht bestätigen. Aus einem selber allenfalls begangenen Gestaltungsfehler kann ein Bauherr ohnehin keine Dispensation vom Einordnungsgebot ableiten. Denn dies wäre offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Unbehelflich auch der Einwand, die strittige Türe mit Aussenabgang und Balkon sei kaum einsehbar. Der Beschwerdeführer übersieht, dass Art. 77 Abs. 2 EG zum RPG mehr als ein blosses Verunstaltungsverbot darstellt. Verlangt wird für Neubauten, Umbauten und Renovationen ausserhalb der Bauzonen eine Anpassung an die herkömmliche Bauart, und zwar unabhängig von der im Einzelfall mehr oder weniger gegebenen Einsehbarkeit.

VGer 28.2.1996